



## Vollmacht

wird hiermit

**Rechtsanwalt Andreas Reng, Dachauer Straße 31, 80335 München**

in Sachen

gegen

wegen

erteilt. Die Vollmacht umfasst

- die Prozessvollmacht nach § 81 ff. ZPO für alle Instanzen sowie die Vertretung vor allen Behörden und Gerichten mit dem Recht zur Entgegennahme bzw. Abgabe von Kündigungen, Anfechtungs- und Aufrechnungserklärungen, sowie zur Quittungsleistung in obigen Sachen, ferner die Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen, den Abschluß von Vergleichen, sowie die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln und die Rücknahme derselben, oder den Verzicht auf diese, schließlich die Vertretung in mit dem Hauptsacheverfahren zusammenhängenden Nebenverfahren,
- die Vertretung in Familien- und Kindschaftssachen im gleichen Umfang,
- die Vertretung in Konkurs-, Vergleichs-, Zwangsversteigerungs- und allen Zwangsvollstreckungsverfahren,
- die Vertretungs- und Verteidigungsvollmacht nach § 137 ff. StPO und in Ordnungswidrigkeiten, mit der Übertragungsbefugnis nach § 139 StPO, mit der gleichzeitigen Ermächtigung zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsbehelfen, Rechtsmitteln und Einsprüchen, zur Zustimmungserklärung nach § 153 a StPO, zur Stellung von Strafträgen, zur Vertretung in Neben- oder Privatklagen,
- die Entgegennahme von Geldern und Wertsachen im Hinblick auf Hauptsachen, Zinsen und Kosten, und zwar auch insoweit, als vom Vertretenen verauslagte Kostenvorschüsse von Gerichten oder Behörden zurückerstattet oder titulierte Beträge vom Gegner der vertretenen Partei geleistet werden; ferner die Entgegennahme von bei einer Hinterlegungsstelle aus irgendeinem Rechtsgrunde hinterlegten Geldern oder Wertsachen (§ 13 ff. Hinterlegungsordnung),
- die Zustellungsvollmacht für alle gerichtlichen, oder behördlichen Verfahren, einschließlich des Rechts zur Entgegennahme von Ladungen, auch zur Hauptverhandlung des Revisionsgerichts im Sinne von § 350 StPO,
- die Führung außergerichtlicher Verhandlungen und den Anschluß außergerichtlicher Vergleiche und sonstiger Vereinbarungen,
- in Unfallsachen die Wahrnehmung der Interessen des Vertretenen, insbesondere die Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber Schädiger, Fahrzeughalter und Versicherer.

Es wird hiermit die Vereinbarung bestätigt, dass eingehende Zahlungen von dem Bevollmächtigten zunächst zur Deckung seiner Gebühren und Auslagen verwendet werden können und Kostenerstattungsansprüche an die Gegenpartei und die Staatskasse an den Bevollmächtigten abgetreten worden sind. Bei Auszahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen wird die gesetzliche Hebegebühr nach RVG (Nr.100g VV) erhoben.

Für das Mandatsverhältnis wird der oben genannte Sitz des Bevollmächtigten als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart, letzterer falls vermögensrechtliche Ansprüche erhoben werden und der Vollmachtgeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Sitz nach Auftragserteilung aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt, oder der Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, oder der Bevollmächtigte einen gesetzlichen Gerichtsstand des Auftraggebers wählt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, oder nach Wahl des Bevollmächtigten bei Klageerhebung das Recht am Sitz des Auftraggebers.

Grundlage für die Honorarberechnung ist - soweit nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde - das RA-Vergütungsgesetz RVG.

Das Mandat wird unabhängig vom Eintritt oder der Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung erteilt.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Vollmachtgebers: \_\_\_\_\_